



## JUGENDORDNUNG

Jugendordnung der Reiterjugend der Reitvereins Klempau & Umgebung e.V.  
beschlossen von der Mitgliederversammlung des Vereins am 22. Februar 1980,  
modifiziert von der Jugendversammlung am 15.12.2013,  
von der Jahreshauptversammlung am 28.02.2014 angenommen.

### § 1

#### Name, Wesen und Mitgliedschaft

Die Reiterjugend des Reitvereins Klempau und Umgebung e.V. wird von den Jugendlichen und Junioren des Vereins gemäß § 17 Ziffer 1.2 und 1.3 der LPO gebildet. Die Vereins-Reiterjugend ist Mitglied der Sportjugend im Kreisreiterbund.

### § 2

#### Zweck und Ziel

Die Vereins-Reiterjugend fördert:

1. den Jugendreitsport in allen Disziplinen und trägt zur Wahrung seines ideellen Charakters bei.
2. die Persönlichkeitsbildung junger Menschen durch Pflege des Gemeinschaftssinnes, die Erziehung zu sportlichem Verhalten und die Jugendpflege.
3. die Jugendgesundheit durch Reitsport.

### § 3

#### Aufgaben

Die Vereins-Reiterjugend vertritt ihre Interessen in der Reiterbundjugend, im Landesverband der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holsteins, in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung sowie in der Sportjugend des Kreissportverbandes und in der Schleswig-Holsteinischen Sportjugend.

Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### § 4

#### Organe

- a) Die Mitgliederversammlung der Vereinsjugend;
- b) die Vereins-Jugendleitung

**Hausanschrift:**

Dorfstr. 23  
23628 Klempau  
www.rv-klempau.de

**Bankverbindung:**

Bank: Raiffeisenbank eG Ratzeburg  
IBAN: DE05 2006 9861 0000 5471 15  
BIC: GENODEF1RRZ

**Handelsregister:**

Amtsgericht Ratzeburg  
Vereinsregister VR299

**Steuerdaten:**

Steuer-Nr.: 22/294/72597  
UST-IdNr.: DE135113193



JUGENDORDNUNG

§ 5

Mitgliederversammlung der Vereins-Reiterjugend

1. Der Mitgliederversammlung gehören die Vereins-Reiterjugend gemäß § 1 und die Vereins-Jugendleitung an.
2. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied im Alter von 10 Jahren an hat eine Stimme, die nur unmittelbar ausgeübt werden kann. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung der Vereins-Reiterjugend tritt jährlich wenigstens einmal zusammen. Die Einladungen erfolgen durch den Jugendwart.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung der Vereins-Reiterjugend sind:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes der Vereins-Jugendleitung;
  - b) Wahl der Vereins-Jugendleitung gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3;
  - c) Erarbeitung von Richtlinien für die Jugendarbeit, die der Zustimmung des Vereinsvorstandes bedürfen.

§ 6

Vereins-Jugendleitung

- 1 Der Vereins-Jugendleitung gehören an:
  - a) Der Vereins-Jugendwart als Vorsitzender;
  - b) Der Jugendsprecher der Vereins-Reiterjugend
  - c) Ein weiteres Mitglied der Vereins-Reiterjugend als Vertreter des Jugendsprechers
2. Der Jugendwart wird durch die Mitgliederversammlung des Reitvereins gewählt. Die weiteren Mitglieder der Vereins-Jugendleitung (Ziff. 1.2 und 1.3) werden durch die Mitgliederversammlung der Vereins-Reiterjugend für die Dauer von einem Jahr gewählt.
3. Der Vereins-Jugendwart und der Jugendsprecher gehören dem Vorstand des Vereins an. Sie vertreten die Vereins-Reiterjugend nach innen und außen.
4. Die Vereins-Jugendleitung tritt jährlich nach Bedarf oder auf Verlangen von zwei ihrer Mitglieder zusammen.
5. Beschlüsse der Vereins-Jugendleitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei ihrer Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse der Vereins-Jugendleitung werden mit Zustimmung des Vereinsvorstandes rechtskräftig.